

FAQ zur Thematik der Schülerbetriebspraktika an allgemein bildenden Schulen:

Welche Regelungen gelten bezüglich der Schülerbetriebspraktika?

In Niedersachsen gelten seit Mittwoch, 24.11.2021, weitere Maßnahmen zum Schutz des Schul- und Kitabetriebes vor dem Coronavirus SARS-CoV-2. Generell wird die Durchführung der Schülerbetriebspraktika nicht untersagt, da das Infektionsgeschehen aktuell landesweit unterschiedlich ist. Den Schulen stehen im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule die Möglichkeiten offen, entweder das Schülerbetriebspraktikum in einen folgenden Zeitraum des Schuljahres zu verschieben, durchzuführen oder abzusagen und gleichzeitig Ersatzmaßnahmen im Bereich der Beruflichen Orientierung durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die an einem Schülerbetriebspraktikum teilnehmen, müssen sich an das Hausrecht der jeweiligen Einrichtung/ des Betriebes halten. Das heißt, es gilt laut Bundesregelung die 3-G-Regelung für den Arbeitsplatz. Testungen der Schülerinnen und Schüler können – wie im Schulbetrieb auch - von der Einrichtung/ des Betriebes verlangt werden. Die entsprechenden Antigen-Selbsttest werden den Schülerinnen und Schülern von der Schule für den Zeitraum des Schülerbetriebspraktikums zur Verfügung gestellt. Das sind in der Regel drei Tests pro Woche. Sollten die Einrichtungen/ die Betriebe im Ausnahmefall eine tägliche Testung fordern, kann die Schule die notwendige Anzahl an Antigen-Selbsttests bereitstellen oder sie werden von den Einrichtungen/ den Betrieben zur Verfügung gestellt. Dies ist den Schülerinnen und Schülern vor Antritt des Schülerbetriebspraktikums zu kommunizieren.

Die Betriebe überprüfen in Eigenverantwortung entsprechende Impf- oder Genesenennachweise. Sofern in dem jeweiligen Betrieb die 2-G-plus-Regelung angewandt wird, gilt diese auch für die Schülerinnen und Schüler.

Welche Regelungen gelten bezüglich der KoBo-Module (Kordinierungsstelle Berufsorientierung) und der Werkstatttage?

Bei der Umsetzung von Modulen der KoBo und den Werkstatttagen gilt ebenfalls das Hausrecht der Bildungsträger. Die 3-G-Regelung am Arbeitsplatz beim Bildungsträger muss umgesetzt werden, es steht den Einrichtungen/ den Betrieben offen eine 2-G- oder 2-G-Plus-Regelung anzuwenden, woraus sich ergibt, dass ein negativer Antigen-Selbsttest von den Schülerinnen und Schülern eingefordert wird. Schülerinnen und Schülern müssen die Testungen dann durch die Antigen-Selbsttests, die durch die Schule zur Verfügung gestellt werden, umsetzen und nachweisen. Eine Durchführung der Testungen vor Ort im Betrieb kann durch die jeweiligen Betriebe festgelegt werden.

Welche Regelungen gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerschulischer Partner im Rahmen der Beruflichen Orientierung, die Maßnahmen in der Schule durchführen möchten?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerschulischer Partner unterliegen in der Schule der 2-G-Plus-Regelung, weil sie nichtschulisches Personal und nicht regelmäßig in Schule tätig sind.

Welche Regelungen gelten für externen Beratungskräfte, die regelmäßig im Rahmen der Beruflichen Orientierung an Schule tätig sind, z.B. Beraterinnen und Berater der Agentur für Arbeit, die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter, die Ausbildungslotsinnen und Ausbildungslotsen in den allgemein bildenden Schulen?

Die Beraterinnen und Berater gelten als an Schule tätige Personen. Daher gilt auch für sie 3-G: Sie müssen nachweislich geimpft, genesen oder getestet sein. Nicht geimpftes oder genesenes Personal muss sich täglich testen. Der Antigen-Selbsttest wird den Beraterinnen und Beratern durch ihren Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und sie müssen einen tagesaktuellen Antigen-Selbsttest vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten in den jeweiligen Schulen unter Aufsicht durchführen oder beispielsweise über Nachweise aus einem Testzentrum oder einer Apotheke den Nachweis erbringen. Das gilt zwei Mal in der Woche. Ansonsten müssen die Beraterinnen und Berater einen PCR-Test oder einen PoC-Test vorlegen. Diese Vorgehensweise gilt auch z.B. für die Durchführenden der Berufseinstiegsbegleitung sowie für den Ausbildungslotsinnen und – lotsen.

Welche Regelungen gelten für ungeimpfte Jugendliche im Schülerbetriebspraktikum oder bei Werkstatttagen/ KoBo-Modulen?

Schülerinnen und Schüler, die nicht gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft sind, können an einem Schülerbetriebspraktikum oder Werkstatttagen und KoBo-Modulen unter 3-G-Regelungen teilnehmen, wenn sie durch Antigen-Selbsttests, ihren negativen Status nachweisen können. Bei 2-G- bzw. 2-G-Plus-Regelungen im Betrieb können diese ungeimpften Schülerinnen und Schüler nicht am Schülerbetriebspraktikum teilnehmen. Die Schule bietet für sie eine geeignete Ersatzmaßnahme im Bereich der Beruflichen Orientierung an.

Kann eine Einrichtung/ ein Betrieb die Teilnahme eines Schülers/ einer Schülerin aufgrund fehlender Nachweise über eine Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus untersagen?

Ja, grundsätzlich hat die Einrichtung/ der Betrieb das Hausrecht und kann über die vorgeschriebene aktuelle 3-G-Regelung hinaus eine 2-G oder 2-G-Plus-Regelung einfordern. Daran müssen sich auch Schülerinnen und Schüler während der Dauer des Schülerbetriebspraktikums halten.